



BEKANNTMACHUNG

B e k a n n t m a c h u n g

über das Inkrafttreten der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 22 " Nördlich vom Maxhofweg "

Der Gemeinderat hat am 29.03.2022 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nrn. 110/81, 110/91, 143/2 und 143/3 einen Bebauungsplan aufzustellen und hat hierfür den Aufstellungsbeschluss für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB gefasst.

Die künftige erste Änderung des Bebauungsplans Nr. A 22 ersetzt in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan Nr. A 22.

Der Umgriff der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 22 wird wie folgt beschrieben:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Zeilen-Bebauung westlich der Karwendelstraße.

Das Gebiet umfasst (neu) folgende Grundstücke:

Fl. Nrn. 110/81, 110/91, 143/2 und 143/3 der Gemarkung Neuried.

Der Gemeinderat hat am 26. November 2024 die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. A 22 „Nördlich vom Maxhofweg“ in der Fassung vom 21.06.2024 einschließlich Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan einschließlich Änderungen entwickelt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von jedermann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Neuried, Planegger Straße 2, 82061 Neuried, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter <https://www.neuried.de> einsehbar.



BEKANNTMACHUNG

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Neuried, den 17. Dezember 2024

Harald Zipfel
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 20. DEZ. 2024
Abgenommen: